

Zahlreiche Verstöße gegen die Verkaufsbestimmungen verursachten dem Vorstande auch im vergangenen Vereinsjahr wieder sehr viel Arbeit.

In dem vorjährigen Geschäftsbericht teilten wir mit, daß ein schlesisches Amtsgericht von seinem bisherigen Lieferanten, dem Buchhändler am Orte, die Gewährung eines Rabatts von 10 Prozent gefordert hatte, weil dieser Rabatt von einer auswärtigen Firma angeboten worden war. Unsere ausführlich begründete Bitte, die Forderung dieses nach den buchhändlerischen Bestimmungen durchaus unzulässigen Rabatts fallen zu lassen und nach wie vor beim Buchhändler am Orte zu den für Lieferungen an staatliche Behörden festgesetzten Bedingungen zu kaufen, war leider ohne Erfolg. Das Amtsgericht antwortete, solange einzelne Buchhändler 10 Prozent Rabatt gewährten, könne von der Inanspruchnahme dieses Rabatts nicht abgegangen werden. Da es sich hier um eine Frage von weittragender Bedeutung für den Gesamtbuchhandel handelte — wäre das Gericht mit seiner Forderung von 10 Prozent Rabatt durchgedrungen, so hätten sehr bald wohl andere Behörden den gleichen Rabatt verlangt — wendeten wir uns, wie schon berichtet, an den Börsenvereins-Vorstand mit der dringenden Bitte, beim Justizminister und nötigenfalls auch noch bei anderen Zentralbehörden die erforderlichen Schritte zu tun, damit die vom Börsenvereins-Vorstand mit dem preußischen Kultusminister vereinbarten Rabattbestimmungen für Lieferungen an Behörden allgemein als maßgebend anerkannt würden. Erfreulicherweise hat der preußische Justizminister infolge einer Eingabe des Börsenvereins-Vorstandes dann eine dementsprechende Verfügung erlassen, so daß die Angelegenheit jetzt in durchaus befriedigender Weise erledigt ist.

Wir richten an unsere Mitglieder die dringende Bitte, alle Forderungen unerlaubten Rabatts doch ja stets entschieden zurückzuweisen und, wenn erforderlich, die Unterstützung unseres Vereins dabei zu erbitten. Es wird, dank der vorzüglichen Organisation des deutschen Buchhandels, voraussichtlich immer gelingen, die Sache zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen.

In mehreren Fällen ist beim Vorstand Beschwerde darüber geführt worden, daß Geschäfte, die nicht nur Gegenstände des Buchhandels, sondern auch verschiedene andere Waren führen, öffentlich ganz allgemein Rabatt anboten, sodaß das Publikum glauben mußte, das Rabattangebot beziehe sich auch auf Bücher usw. Zwar haben wir bisher ja immer schließlich erreicht, daß das unzulässige Rabattangebot beseitigt wurde; doch waren dazu meist ausführliche Korrespondenzen erforderlich: die betreffenden Geschäfte erklärten zuerst fast regelmäßig, das Rabattangebot beziehe sich gar nicht auf Bücher, sondern auf andere Waren, und es hielt oft schwer, ihnen klarzumachen, daß sie das in ihren Ankündigungen dann klar zum Ausdruck bringen müßten. Der Vorstand wird deshalb einen entsprechenden Zusatz zu den Verkaufsbestimmungen beantragen.

In einem Prospekt bot eine Firma Bücher mit dem Zusatz »tadellos neu« zum Ladenpreise an, z. B. »Busch-Album, tadellos neu, 20 M., Busch, Mag und Moritz, tadellos neu, 3 M.« usw. Da die Firma schon früher Anlaß zu Klagen über Verstöße gegen die Verkaufsbestimmungen gegeben hatte, beschloß der Vorstand, gegen sie auf Grund des Wettbewerbsgesetzes vorzugehen, wenn gütliche Verhandlungen nicht zum Ziele führen sollten. Da die Firma nunmehr erklärte, der beanstandete Zusatz zu den Titeln hätte eigentlich gestrichen werden sollen, er sei nur in der Eile durch die Schuld des Druckers stehen geblieben, und das bestimmte Versprechen abgab, in Zukunft würden derartige Verstöße gegen die Verkaufsbestimmungen nicht wieder

vorkommen, hat der Vorstand von Erhebung der Klage Abstand genommen.

Lieferungen von Verlegern an das Publikum zu Preisen, zu denen der Sortimenter nicht liefern kann bzw. darf, gaben auch im vergangenen Jahre wieder mehrfach Anlaß zu Beschwerden.

Über die auf Anregung des Berliner Sortimentervereins am 8. Mai 1909 in Leipzig abgehaltene Versammlung der Deutschen Sortimenter, zu der Ihr Vorstand die Einladung mitunterzeichnet hatte und die mit großer Majorität den von den schlesischen Abgeordneten gestellten und vertretenen Antrag auf Angliederung eines Sortimenterausschusses an den Verbandsvorstand angenommen hat, haben Sie in der Nummer 6 der Mitteilungen des Verbandes einen ausführlichen Bericht erhalten. Über die Einsetzung eines Sortimenterausschusses wird bei der diesjährigen Ostermesse verhandelt werden.

Die Frage der Reinigung des Buchhändleradreibuchs hat auch Ihren Vorstand und eine größere Anzahl Mitglieder des Vereins beschäftigt. Auf Grund sorgfältiger Ermittlungen hat eine Kommission festgestellt, welche von den im jetzigen Adreibuch verzeichneten schlesischen Firmen in ein Buchhändleradreibuch wirklich hineingehören und welche eigentlich gestrichen oder durch kleineren Druck doch als nicht eigentliche Buchhändler kenntlich gemacht werden sollten. Als Grundsatz stellten wir auf, daß in der Regel zu streichen seien, bzw. durch kleineren Druck als nicht eigentliche Buchhändler kenntlich gemacht werden sollten:

1. alle diejenigen Geschäfte, die den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel nicht als Hauptgewerbe betreiben und für den Vertrieb buchhändlerischer Erzeugnisse nichts weiter tun, als bei ihnen gelegentlich bestellte Bücher usw. zu besorgen, ohne ein eigentliches Sortimentlager (nicht nur Schulbücher umfassend) zu halten;

2. diejenigen Verleger, die ihre Verlagsartikel nicht durch das Sortiment absetzen, bzw. absetzen wollen, besonders Selbstverleger, deren Adressen für das Sortiment ohne Bedeutung sind;

3. Druckereien und lithographische Anstalten, die nur gelegentlich ein Buch oder kartographisches Werk in eignen Verlag nehmen.

(Bei Nr. 2 und 3 besteht die besondere Gefahr, daß Kataloge und Rundschreiben mit Nettopreisen in die Hände von Nichtbuchhändlern geraten und Bücher zu Nettopreisen an Personal und Bekanntheit zum Schaden des soliden Sortiments geliefert werden.)

Wegzulassen seien jedenfalls alle diejenigen, die den Buchhandel nicht gewerbsmäßig betreiben.

Möge durch die Adreibuch-Reinigung erreicht werden, daß die Kataloge der Barsortimenter und die Zirkulare mit Buchhändlernettopreisen in Zukunft nur in die Hände von wirklichen Buchhändlern kommen und daß die Verleger mit vollem Rabatt nur an eigentliche Buchhändler liefern, andern Geschäften aber nur einen Wiederverkäufer-Rabatt einräumen!

Das neue Schlesische Provinzialgesangbuch ist inzwischen erschienen. Durch die im vorigen Jahresbericht bereits erwähnten Eingaben und Verhandlungen haben wir erreicht,

1. daß nicht nur in Originalband des Verlegers gebundene, sondern auch ungebundene Exemplare in unbeschränkter Anzahl abgegeben werden;

2. daß der Verleger verpflichtet ist, dem Buchhandel auf ungebundene und einfach gebundene Gesangbücher einen Rabatt von 20 Prozent zu gewähren;

3. daß der Verleger dem Buchhandel auf Goldschnittbände einen Rabatt von mindestens 25, meist aber von 30 Prozent gewährt.